



Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen Nr. 133/2004

Die MICHELIN Reifenwerke KGaA bescheinigt, daß gegen die Verwendung nachstehender Reifenkombinationen keinerlei technische Bedenken bestehen.
Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges nach § 29 u. § 31 StVZO erlischt durch die Umrüstung nicht, sofern auch die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

Auflagen: keine			
Fahrzeughersteller:	YAMAHA	Handelsbezeichnung:	FJ 1200
Fahrzeugtyp	ABE Nr.	Reifen- / Felgengrößen	
3 CV / 3 CX	*	vorne	hinten
		120/70 ZR 17 (58W)	150/80 ZR 16 (71W)
		J 17 x MT 3.00	J 16 x MT 3.50
Alternative Bereifung			
vorne		hinten	
MICHELIN MACADAM 100 X B		MICHELIN MACADAM 100 X	
MICHELIN PILOT ROAD		MICHELIN MACADAM 100 X	

Wichtiger Hinweis

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb ohne Originalunterschrift gültig.
Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
Eine Änderung- oder Anbauabnahme nach § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.
Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von den MICHELIN Reifenwerken KGaA geprüft. Alle obengenannten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.
Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der eventuellen Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) der StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) der StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges aufgeführt sind.

Thomas Ochsenreither

T. Ochsenreither 2R/M
Karlsruhe, 17.12.2004